

ein halber Schfl. im Durchmesser 16 Zoll u. 19⁵/₈ hoch,
 ein Viertel = = = = 12¹/₂ = = = 16¹/₈ = = =
 ein Achtel = = = = 10 = = = 12⁵/₈ = = =
 1 Mß. = 1/16 = = = = 8 = = = 9⁷/₈ = = =
 sämtliche Maaßgrößen*) im Lichten gemessen.

3) Wer ungelöschten Kalk zum feilen Verkauf stellt, ist verpflichtet, am Orte des Letzteren einen großgedruckten Auszug aus gegenwärtiger Verordnung, welcher die §§. 1 bis mit 4 derselben vollständig enthalten und von der Obrigkeit abgestempelt sein muß, bei Vermeidung von jedesmal Fünf Thaler Strafe anzuschlagen und stets angeschlagen zu erhalten.

4) Wer bei dem Verkaufe von ungelöschtem Kalk im Besitze eines der Vorschriften in §. 2. nicht vollständig entsprechenden Maaßes befunden wird, ist mit Confiscation des betroffenen Gefäßes und je nach Verhältniß der dabei verhangenen Ungebühr um Ein bis Zwanzig Thaler zu bestrafen. Die confiscirten Gefäße sind nach Beendigung des Strafverfahrens durch die Obrigkeit zu vernichten.

5) Sämmtliche Verwaltungsbehörden haben die strengste Durchführung dieser Vorschriften sich angelegen sein zu lassen und von Zeit zu Zeit Revisionen der Meßgefäße zu veranstalten.

6) Das Generale vom 7. December 1803, die Einführung des Dresdener Scheffelmaaßes bei sämtlichen Kalköfen hiesiger Lande betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit.

Gewicht. Der sächsische Centner, als die Haupteinheit des Handelsgewichts, hat 5 Stein, à 22 Pfund, also 110 Pfund, à 32 Loth, à 4 Quentchen, à 4 Pfenniggewicht, à 2 Hellergewicht.

Ueber das sächsische oder (sogenannte) Leipziger Handelsgewicht, wie es durch die Verordnung des Königl. Sächs. Finanzministeriums vom 9. October 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt 17. Stück, Jahrg. 1839) wegen der allgemeinen Anwendung des Zollgewichts bei den Hebestellen bestimmt worden, ist noch zu bemerken nöthig, daß es zu 466,8364 Grammen angenommen worden.

*) **Anmerkung.** Die im § 2 vorgeschriebenen Maaße sind mit Rücksicht auf leichtere Ausführbarkeit und bezüglich der Bestimmung der Höhen abgerundet, auch würden, wenn der Raum absolut genau hergestellt werden sollte, die Höhen so zu bestimmen gewesen sein, wie aus nachstehender Tabelle sich ergibt, aus welcher zugleich die Größe der Inhaltsabweichungen und der Betrag der Aufhäufung unter Annahme eines Abgleichungswinkels von 41¹/₆° bei den früheren und den jetzigen Maaßen hervorgeht. Die Procentfäße beziehen sich auf den Inhalt.

Gefäß.	Genauere Höhe Zoll.	Inhaltsabweichung.				Betrag d. Aufhäufung.	
		Sonst. Cubitzoll.	%	Jetzt. Cubitzoll.	%	Sonst. %	Jetzt. %
1/1 Scheffel.	21,8837	- 8,32	-0,105	-3,13	-0,04	5,9	12,70
1/2 =	19,6457	- 4,16	-0,105	-4,16	-0,105	11,90	11,90
1/4 =	16,0938	-14,65	-6,742	+3,83	+0,387	23,8	11,35
1/8 =	12,5732	-54,45	-5,514	+4,07	+0,507	20,1	11,62
1/16 =	9,8228	-22,51	-4,559	+2,62	+0,531	23,2	11,90

Bei der Zoll- und Steuer-Regie ist, übereinstimmend mit den übrigen Zollvereinsstaaten, das Zollgewicht eingeführt, wonach der Centner 100 Pfund hat, und das Pfund = 500 Grammen schwer ist, mithin ganz nahe 1¹/₁₄ Kramerspfunden gleich.

1 sächs. Ctr. = 1,027040341646 Zollctr. = 0,9981302 preuß. Ctr.
 1 sächs. Pfd. = 0,9336730406 Zollpfd. = 0,99813027 preuß. Pfd.
 1 Zollctr. = 0,97367158478 sächs. Ctr.
 1 preuß. Ctr. (Pfd. zc.) = 1,00187323 sächs. Ctr. (Pfd. zc.) oder
 534 Preuß. Ctr. (Pfd.) sind sehr nahe 535 sächs. Ctr. (Pfd.)

Uebrigens wird derselbe Centner, welcher beim Handels- und Kramergewichte in 110 Pfund getheilt ist, beim Fleischergewicht in 102 Pfund, beim Berggewicht in 114 Pfund, beim Stablgewicht in 118 Pfund eingetheilt.

Der dem „allgemeinen österreichischen Zolltarife“ (giltig seit dem 1. Januar 1854) zu Grunde liegende Centner, der Zollcentner, ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

- Zollpfunden**
- 935⁴²²/1000 = 1000 Preussischen (Kurhess.) Pfunden,
 - 1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
 - 2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
 - 935⁴⁵⁶/1000 = 1000 Württembergischen Pfunden,
 - 933⁶⁷³/1000 = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

- Demnach sind gleich zu achten:
- Zollpfunde**
- 14 = 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
 - 28 = 25 Bayerischen Pfunden,
 - 2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
 - 14 = 15 Württembergischen Pfunden,
 - 14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden;

- und
- Zollcentner**
- 36 = 35 Preuß. (Kurhess.) Centnern zu 110 Pfunden,
 - 28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
 - 2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
 - 36 = 37 Württembergischen Centnern zu 104 Pfunden,
 - 36 = 35 Sächsischen (Dresdner) Ctrn. zu 110 Pfunden.

Hinsichtlich des unterm 19. Febr. 1853 mit Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrags sei hier noch bemerkt, daß der Verzollungs-Maaßstab in der Regel das Gewicht ist, und daß der Zollcentner = 50 Kilogrammen = 1/2 Quintale metrico = 89¹/₄ oder genauer 89,284 Wiener Pfund ist. Der Wiener Centner hat 100 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen, das Quentchen 4 Sechszehntel. 1 Wiener = 1,120024 Wiener Zollcentner = 1,0884965 Preussischer Centner. — 1 Wiener Pfund = 1,120024 Zollpfund = 1,1973462 Preuß. Pfund. — 1 Zollcentner (Pfund) = 0,8928375 Wiener Centner (Pfund), — 1 Preuß. Centner = 0,918698 Wiener Centner. — 1 Preuß. Pfund = 0,83518034 Wiener Pfund.